

RS Vwgh 2021/7/19 Ra 2020/02/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.2021

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §98a Abs1 idF 2017/I/009

KFG 1967 §98a Abs3 idF 2017/I/009

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/02/0064 E 21. April 2021 RS 5

Stammrechtssatz

§ 98a Abs. 3 KFG 1967 nimmt Bezug auf die in Abs. 1 legcit beschriebenen Geräte oder Gegenstände. Somit sind Geräte oder Gegenstände erfasst, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können. Es reicht bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen (VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069). Dabei kommt es darauf an, dass das konkrete am Fahrzeug angebrachte oder dort mitgeführte Gerät die Beeinflussung oder Störung aktuell verursachen kann, also tatsächlich in Betrieb genommen werden kann (VwGH 13.10.2020, Ra 2020/02/0063).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020020084.L01

Im RIS seit

31.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at